

**Geschäftsordnung des Landesverbandes Bayern im Verband Deutscher Schulgeographen**  
in der Fassung vom 08.03.2018  
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2018)

**Präambel**

Im Bewusstsein darüber,

- dass die Hauptprobleme unserer Zeit eine starke geographische Dimension haben und das volle Engagement der gegenwärtigen jungen und erwachsenen Generation erfordern,
- dass die Konflikte, die diese Probleme und Fragen schaffen, eine Herausforderung an alle geographischen Erzieher darstellen, deren Engagement darin liegt, allen Menschen die Hoffnung, das Vertrauen und die Fähigkeit zu vermitteln, für eine bessere Welt zu arbeiten,
- dass geographische Bildung und Umwelterziehung wichtige Erziehungsziele als Teile der naturwissenschaftlichen, sozioökonomischen und politischen Bildung und wichtige Grundlagen für die notwendige nachhaltige Verhaltensdisposition des Menschen sind,
- dass Menschen, die sich für die geographische Bildung und Umwelterziehung einsetzen, sich einem Netzwerk Gleichgesinnter zugehörig fühlen sollen und sich ihrer Unterstützung gewiss sein können,

erlässt der Landesverband Bayern im Verband Deutscher Schulgeographen folgende Geschäftsordnung. Bisherige Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Art. 1 Der Landesverband**

(1) Der Landesverband Bayern ist Teil des Verbandes Deutscher Schulgeographen. Der „Verband Deutscher Schulgeographen e.V.“ ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.

(2) Der Landesverband gibt sich durch einfachen Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Landesvorstands ein Logo, das urheberrechtlich geschützt ist.

(3) Aufgabe des Landesverbandes ist es, die geographische, geowissenschaftliche und geökologische Bildung sowie die Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Bayern zu fördern.

**Art. 2 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft orientiert sich an §3 der Satzung des Gesamtverbandes in der Fassung vom 30. Mai 2008.

(2) Man wird Mitglied des Verbandes durch Beitritt. Mit der Mitgliedschaft ist die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verbunden.

(3) Mitglied kann werden, wer

1. an Schulen Geographie/Erdkunde unterrichtet,
2. für diesen Unterricht ausgebildet wird oder wurde,
3. Interesse an geographischer Didaktik, Forschung und Lehre hat,
4. sich in besonderer Weise für den Geographieunterricht in Bayern interessiert.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Verband spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

- Der Ausschluss erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss hat das davon betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Die Beschwerde ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erörtern. Nach Anhörung der Beteiligten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Adressänderungen sind dem Verband zeitnah mitzuteilen. Der Verband übernimmt keine Haftung oder Kosten für Aufwendungen die entstehen, weil ein Mitglied Adressänderungen nicht zeitnah übermittelt hat.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann vergeben werden an Personen, die sich in besonderer Weise um den Geographieunterricht in Bayern und/oder den Landesverband Bayern verdient gemacht haben und die kein Mitglied im Landesverband Bayern sind. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Landesvorstand in einfacher Mehrheit beschlossen. Die Ehrenmitgliedschaft ist frei von Verpflichtungen und wird nur im Einvernehmen mit der geehrten Person verliehen.

(7) Der Landesverband kann Ehrungen durch den Bundesverband beantragen.

### **Art. 3 Landesvorstand**

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- dem 1. und 2. Vorsitzenden, die nicht der gleichen Schulart angehören,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister und
- der Schriftleitung des Verbandsblattes.

(2) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder als Landesbeauftragte kooptieren. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstands werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit auf der nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

(4) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Die Kernaufgaben des Landesvorstands gestalten sich wie folgt:

- Er vertritt die Interessen des Landesverbandes nach außen.
- Er regelt die Verteilung der Haushaltsmittel. Hierzu erstellt und beschließt er mit einfacher Mehrheit für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan, aus dem die angenommenen Einnahmen, das Verbandsvermögen sowie die geplanten Ausgaben hervorgehen. Der Landesvorstand verpflichtet sich zum wirtschaftlichen und sorgsamem Umgang mit den Verbandsfinanzen.
- Die Vorsitzenden geben das schulartübergreifende Informationsblatt „Der Bayerische Schulgeograph“ heraus.
- Er beruft die Tagung des erweiterten Landesvorstandes und die Mitgliederversammlung ein.
- Er organisiert die Landesschulgeographentage.
- Er unterstützt bei der Durchführung von Exkursionen.

(6) Die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands regelt die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsverteilung wird durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **Art. 4 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt spätestens alle zwei Jahre zusammen, und zwar im Rahmen der Landesschulgeographentage.

(2) Die Einladung erfolgt auf üblichem Wege durch den Landesvorstand mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf.

(3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

- den Landesvorstand sowie
- zwei Kassenprüfer

jeweils für die Dauer von vier Jahren.

(5) Die Wahlen leitet ein Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Landesvorstand durch Zweidrittelmehrheit Entlastung.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Änderung der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit.

#### *Anmerkung:*

*Die maskuline Form ist in dieser Satzung als neutral anzusehen; sie meint jeweils Personen jedweden Geschlechts.*